

STEUERINFORMATIONEN

IV - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesregierung hat viele Pläne für weitere Steuerentlastungen. So wirklich enig ist man sich zwischen den Regierungsfractionen jedoch nicht, und dann müssen auch die Bundesländer noch die Mindereinnahmen akzeptieren. Im Artikel auf der ersten Seite weisen wir Sie auf Änderungsvorhaben hin, von denen Sie gehört haben sollten. Für Vergütungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt es einen Strauß von Sonderregelungen, einen Überblick dazu geben wir Ihnen im Artikel auf Seite 3.

24/25

Gesetzesänderungen: Das plant die Bundesregierung ab 2026

25/25

Altenteil: Mietwert der Altenteilerwohnung bald abziehbar?

26/25

Erneuerbare Energien: Bei Standorten an die Erbschaftsteuer denken

27/25

Ehrenamt: Bei Vergütungen an die Steuern denken

28/25

Direktversicherungen: Was kostet die Auszahlung?

29/25

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft: Künftig 90 statt 70 Arbeitstage

30/25

Rente plus Job: Diese Sozialabgaben fallen an



Gesetzesänderungen: Das plant die Bundesregierung 2026

24/25

Zahlreiche Steuerentlastungen waren zur Drucklegung der Steuerinformation Ende Oktober 2025 in Planung, endgültig waren sie aber noch nicht. Wir weisen Sie schon einmal auf die geplanten Änderungen hin, auf die Sie sich für das Jahr 2026 einstellen müssen. Sprechen Sie uns gerne an, was aus den Vorhaben geworden ist.

7 % Umsatzsteuer auf alle Speisen

Ab dem 1. Januar 2026 soll der Umsatzsteuersatz für Restauration und Verpflegung dauerhaft auf 7 % abgesenkt werden.

Wichtig: Der ermäßigte Steuersatz soll nur für Speisen gelten, auf Getränke werden weiterhin 19 % USt. anfallen.

Bisher gilt nur für zubereitete Speisen zum Mitnehmen der ermäßigte Steuersatz. Nun sollen auch auf Speisen, die vor Ort verzehrt werden oder gemeinsam mit anderen Dienstleistungen angeboten werden, 7 % USt. anfallen. Das würde dann beispielsweise gelten für:

- Gaststätten, Restaurants, Imbisse,
- Hof-Cafés und Besenwirtschaften,
- Catering und Partyservice.

Werden Arbeitnehmer oder Saisonarbeitskräfte beköstigt, ohne dafür zu zahlen, ist das ein Tausch Arbeit gegen Verpflegung. Hier würde ebenfalls der ermäßigte Steuersatz auf den Sachbezugswert angewendet werden.

Stellen Sie sich rechtzeitig auf den neuen Umsatzsteuersatz ein. Werden beispielsweise Komplettménüs mit Speisen und Getränken angeboten, muss der Preis für die Umsatzsteuer aufgeteilt werden – im Zweifel im Verhältnis der Einzelpreise von Getränk und Speise. Auch Pauschalpreise, etwa für Speisen plus Geschirr, Tische und Stühle oder für Feiern mit pauschalem Preis pro Person müssen aufgeteilt werden. Stimmen Sie diese Aufteilungen mit uns ab.

Verwenden Sie eine Registrierkasse, müssen Sie Speisen- und Getränkeeinnahmen ab dem 1. Januar 2026 einzeln und getrennt voneinander aufzeichnen. Nutzen Sie eine offene Ladenkasse, müssen Sie sicherstellen, dass Sie die Tageseinnahmen nach

Umsatzsteuersätzen aufteilen können – wie das am besten geht, erläutern wir Ihnen gerne.

2.000 € steuerfrei mit der „Aktivrente“

Ab Januar 2026 soll die „Aktivrente“ kommen. Heißt: Angestellte Rentner bekommen auf ihren Arbeitslohn einen Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 € im Monat. Nach dem Stand zum Redaktionsschluss der Steuerinformation müssen dafür folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Arbeitnehmer hat das Alter für die Regelaltersrente erreicht.
- Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig (kein Minijob).

Der Freibetrag soll schon bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Gemindert wird aber nur die Lohnsteuer. Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin in der üblichen Höhe anfallen. Sehen Sie zu den Sozialversicherungsbeiträgen für angestellte Rentner den Beitrag auf Seite 4.

Noch ist die politische Diskussion um die Aktivrente in vollem Gang – informieren Sie sich über den Verlauf.

Agrardiesel- und Stromsteuererstattung auch im Jahr 2026

So gut wie sicher ist, dass ab dem 1. Januar 2026 die Agrardieselselbückvergütung wieder bei 21,48 Cent pro Liter liegen wird. Die deutlichen Absenkungen für die Jahre 2024 und 2025 werden aber bestehen bleiben. Neu ist, dass auch andere, dem Gasöl gleichgestellte Energieerzeugnisse wie HVO (Hydrierte Pflanzenöle) begünstigt sein sollen.

Die Stromsteuererstattung für die Landwirtschaft und das produzierende Gewerbe war zunächst bis Ende 2025 befristet. Sie soll nun unbefristet fortgesetzt werden.

Wichtig: Anträge auf Agrardieselerstattung und Stromsteuererstattung für das Jahr 2024 können noch bis zum 31. Dezember 2025 online auf dem Zoll-Portal gestellt werden.

Entwürfe Steueränderungsgesetz 2025, Aktivrentengesetz, 3. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

Altenteil: Mietwert der Altenteilerwohnung bald abziehbar

25/25

Ein Finanzgericht in Bayern hat entschieden, dass der Mietwert einer Altenteilerwohnung als Altenteilsleistung steuerlich berücksichtigt werden kann. Das Urteil liegt derzeit beim Bundesfinanzhof (BFH) zur Überprüfung. Sollte der BFH die Entscheidung bestätigen, würde das die steuerliche Behandlung vieler Altenteilsvereinbarungen deutlich verändern.

Worum geht es genau?

Wenn bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs oder Gesellschaftsanteils Altenteilsleistungen vereinbart werden – etwa eine monatliche Zahlung, freie Kost oder andere Versorgungsleistungen –, kann der Hofübernehmer den Wert dieser Leistungen als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Der Übergeber muss diese Leistungen in gleicher Höhe als sonstige Einkünfte versteuern („Korrespondenzprinzip“).

Bisher haben Finanzämter und Gerichte den Abzug des Mietwerts einer überlassenen Altenteilerwohnung nicht zugelassen. Das Finanzgericht Nürnberg sieht das nun anders.

Beispiel: Landwirt Klaus Schulz hat seinen Betrieb samt Betriebsleiter- und Altenteilerwohnhaus an seinen Sohn Hauke übergeben. Im Übergabevertrag ist geregelt, dass Vater Klaus das Altenteilerwohnhaus lebenslang allein nutzen darf. Die Wohnung hat 100 qm Wohnfläche, die ortsübliche Miete beträgt 7 € pro qm.

Folge: Nach dem Urteil kann Hauke neben den übrigen Altenteilsleistungen auch den Mietwert der überlassenen Wohnung abziehen: $100 \text{ qm} \times 7 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 8.400 \text{ €}$ jährlich. Vater Klaus muss diesen Betrag als sonstige Einkünfte versteuern.

Ob sich das steuerlich lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Vorteilhaft ist es dann, wenn der Hofübernehmer durch den Sonderausgabenabzug mehr Steuern spart, als der Übergeber auf die zusätzlichen Einkünfte zahlen muss. Sollte der BFH das Urteil bestätigen, gilt die Regelung allerdings auch dann, wenn sie im Ergebnis ungünstig ist.

Was ist jetzt zu tun?

Der Mietwert sollte aktuell *noch nicht* in die Steuererklärungen aufgenommen werden – das Finanzamt würde ihn derzeit nicht anerkennen, während der Übergeber ihn bereits versteuern müsste.

Wichtig ist jetzt, die Chancen aus einer möglichen BFH-Bestätigung zu sichern. Wie das geht und welche Auswirkungen das Urteil auf Ihre Altenteilsvereinbarung hätte, erklären wir Ihnen gern persönlich. Bitte reichen Sie uns dazu Ihre Einkommensteuerbescheide umgehend zur Überprüfung ein, sofern Sie nicht ohnehin direkt an uns gehen.

FG Nürnberg, Urteil vom 6. Februar 2025 – 4 K 1279/23, Revision beim BFH: XR 5/25.

Erneuerbare Energien: Bei Standorten an die Erbschaftsteuer denken

26/25

Standorte für Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaik bieten interessante Pachteinnahmen. Sie können bei der Generationenfolge aber zu hohen Erbschaft- oder Schenkungsteuerbeträgen führen. Schon vorweg sei daher betont: Lassen Sie sich unbedingt umfassend beraten, wenn auf Ihren Flächen solche Anlagen errichtet werden sollen – über die steuerlichen, aber auch über die rechtlichen Folgen.

Klarheit über die Beträge

Im Kern geht es darum, dass Flächen, auf denen EEG-Anlagen errichtet werden, für die Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem landwirtschaftlichen Vermögen in das Grundvermögen wechseln.

Geschieht das nach einer Hofübergabe innerhalb der Behaltensfristen (fünf oder sieben Jahre), kommt es zur Nachversteuerung. Die erfolgt nach dem Bodenrichtwert für Acker- oder Grünland, die Steuern daraus sind in der Regel noch bezahlbar. Sehr teuer kann es vor einer Übergabe werden, wenn Grundstücke übertragen oder vererbt werden, auf denen bereits EEG-Anlagen errichtet wurden. Dann erfolgt die Bewertung nach dem Bodenrichtwert für Flächen mit EEG-Nutzung. Die Finanzverwaltung hat in einem Erlass klargestellt, wie Flächen zu bewerten sind, für die ein solcher Bodenrichtwert nicht festgestellt wurde.

Beispiel 1: Landwirt Werner hat eine bisher als Ackerland genutzte Fläche als Standort für ein Windrad verpachtet. Der Vertrag mit dem Betreiber der Anlage hat noch eine Laufzeit von 25 Jahren. Vereinbart ist eine Mindestjahrespacht von 70.000 €. Die dauerhaft bebaute Fläche ist 3.000 qm groß, der Bodenrichtwert für Ackerland beträgt 8 € je qm.

Folge: Durch die Errichtung der Windkraftanlage wechselt die Fläche aus dem landwirtschaftlichen Vermögen in das Grundvermögen. Der Wert des Standortes berechnet sich folgendermaßen: Aus der Pacht $70.000 \text{ €} \times \text{Kapitalisierungsfaktor } 12,7834 = 894.838 \text{ €}$, aus dem Grundstück $3.000 \text{ qm} \times 8 \text{ €} \times 0,2330 = 5.592 \text{ €}$, insgesamt somit 900.430 €.

Beispiel 2: Der Nachbarlandwirt Paul hat 20 ha für je 3.500 € je Jahr für eine Freiflächenphotovoltaikanlage verpachtet. Auch dieser Vertrag läuft noch 25 Jahre und bringt 70.000 € je Jahr.

Folge: Auch diese Fläche wechselt in das Grundvermögen. Die kapitalisierte Pacht beträgt ebenfalls 894.838 €, für die Fläche werden $20.000 \text{ qm} \times 8 \text{ €} \times 0,2330 = 37.280 \text{ €}$ hinzugerechnet, sodass sich insgesamt 932.118 € ergeben.

Werden die Standortflächen in den Beispielfällen übertragen oder vererbt, sind die Werte unmittelbar Erbschaftsteuerepflichtig. Aus 900.000 € Steuerwert ergeben sich bei Abzug des Freibetrages an ein Kind von 400.000 € eine Erbschaftsteuer von 75.000 €. Ist der Freibetrag schon für anderes Vermögen verbraucht, beträgt die Steuer sogar 171.000 €.

Wie kann die Steuer vermieden werden?

Vermieden werden kann die Erbschaft- oder Schenkungsteuerbelastung, indem sich der Flächeneigentümer auf bestimmte Weise an der Wind- oder PV-Betreiber-gesellschaft beteiligt, z. B. als Kommanditist. Wird dann die Fläche mit Beteiligung übertragen oder vererbt, kann die Verschonung für Betriebe genutzt werden. Das will sorgfältig gestaltet werden, insbesondere wenn Vorverträge mit Projektierern abgeschlossen werden.

Oberste Finanzbehörden der Länder vom 6. März 2024, BStBl I S. 378.



Ehrenamt: Bei Vergütungen an die Steuer denken

27/25

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind gewollt und sollen gefördert werden. Für die Vergütung gibt es daher steuerliche Vergünstigungen. Die klaren Regeln und Grenzen müssen dabei beachtet werden.

Wann und für wen Freibeträge gelten

Wer bestimmte Dienste leistet für eine Körperschaft öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) oder für eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, kann dafür bis zu 3.000 € steuerfrei vergütet bekommen. Das gilt beispielsweise für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und die nebenberufliche Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen. Der Freibetrag gilt auch bei der Sozialversicherung.

Beispiel 1: Klara ist nebenberuflich für einen als gemeinnützig anerkannten Sportverein als Trainerin tätig. Sie bekommt dafür 650 € im Monat.

Folge: Die Tätigkeit ist nebenberuflich, entspricht der Tätigkeit einer Übungsleiterin und wird für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt. Klara kann daher den Freibetrag von 3.000 € in Anspruch nehmen, also 150 € je Monat. Ihr lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn beträgt damit nur noch 500 € im Monat. Damit ist die Minijob-Grenze von 556 € eingehalten. Der Sportverein meldet Klara als Minijobberin bei der Bundesknappschaft an und führt die Abgaben (30 % von 500 €) dafür ab. Klara versichert dem Sportverein, dass sie den Freibetrag nicht schon bei einer anderen Tätigkeit in Anspruch nimmt.

Der Freibetrag soll ab dem Jahr 2026 auf 3.300 € angehoben werden.

Für andere ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. Vereinsvorstände oder Kassenwarte, gibt es den Ehrenamtsfreibetrag von 840 € im Jahr. Sie müssen aber auch für eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt werden.

Beispiel 2: Klaus ist Vorsitzender des Dorfvereins. Der Verein ist nicht als gemeinnützig anerkannt. Als Anerkennung für seine Arbeit und pauschalen Kostenersatz bekommt er 150 € im Monat, also 1.800 € im Jahr.

Folge: Auch Klaus muss, wie Klara im Beispiel 1, als Minijobber angemeldet werden. Der Dorfverein muss entsprechende Beiträge (30 % der Vergütung) abführen. Wäre der Verein als gemeinnützig anerkannt, könnte Klaus für die Vorstandstätigkeit den Ehrenamtsfreibetrag von aktuell 840 € im Jahr geltend machen. Sinnvoller wäre es, wenn Klaus statt des pauschalen Betrags seine tatsächlichen Kosten wie die Aufwendungen für Fahrten und Büromaterial abrechnen würde. Denn diese Kosten sind für den Verein weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig, führen also auch nicht zu Minijobabgaben.

Auch der Ehrenamtsfreibetrag soll steigen, nämlich auf 960 € im Jahr 2026.

Beachte: Soll ein Verein die Möglichkeit haben, Vergütungen an den Vorstand zu zahlen, muss das laut Satzung erlaubt sein. Das ist besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen. Werden konkret nachgewiesene Aufwendungen für den Verein ersetzt, ist das auch ohne eine Regelung in der Satzung erlaubt.

Mitglied im Aufsichtsrat

Mitglieder eines Aufsichtsrats müssen unabhängig sein. Bekommen sie für ihre Tätigkeit ein Entgelt, gilt das als Einkunft aus

selbstständiger Tätigkeit. Damit stellt sich die Frage der Umsatzsteuer.

Beispiel: Hermann Schulz ist Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank. Dafür bekommt er eine Pauschalvergütung von 6.000 € pro Jahr sowie Reisekostenerstattungen (nachgewiesene Fahrtkosten) von 400 €.

Folge: Als Aufsichtsrat erzielt Hermann Schulz Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, dafür ermittelt er einen Gewinn. Als Ertrag gelten alle Einnahmen, die er von der Volksbank erhält, auch die Reisekostenerstattungen. Als Aufwand abziehen kann er nachgewiesene Kosten, wie z. B. Reisekosten.

Da Schulz eine pauschale Vergütung pro Jahr erhält, fällt auf diese keine Umsatzsteuer an. Würde seine Vergütung zu mindestens 10 % aus variablen Anteilen bestehen – würde er also beispielsweise je Sitzung Geld bekommen – gelten andere Regeln: Dann müsste Schulz auf die Vergütung 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, vorausgesetzt, er gilt umsatzsteuerrechtlich nicht als Kleinunternehmer.

Mitglied in Kommunalparlamenten

Auch Vergütungen, die für die Mitgliedschaft in Kommunalparlamenten wie Stadt- oder Gemeinderat und Kreistag, für Bürgermeister oder für sonstige öffentliche Funktionsträger gezahlt werden, müssen in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Die Zahlungen haben einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil. Es gibt dazu Richtwerte der Finanzverwaltung, die sich an Art der Funktion und Größe der Kommunen orientieren.

Berufsverbände

Berufsverbände sind in der Regel Vereine. Für Funktionsträger gilt: Entweder sind sie selbstständig tätig oder, wie Arbeitnehmer, nichtselbstständig. In diesem Fall sind die Vergütungen sozialversicherungspflichtig. Grundsätzlich gilt: Ein Vereinsvorstand ist nichtselbstständig tätig, schließlich ist er durch die Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Ist der Vorstand aber nur verbandspolitisch tätig und es gibt für die anderen Aufgaben im Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung, dann gilt er als selbstständig.

Beispiel: Landwirt Schmidt ist im Vorstand des regionalen Bauernverbands engagiert, dafür bekommt er Vergütungen von 10.000 € im Jahr. Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die die administrativen und wirtschaftlichen Tätigkeiten für den Verein leitet. Schmidt ist also nur verbandspolitisch tätig.

Folge: Schmidt ist selbstständig tätig. Alle Einnahmen erfasst er in der Gewinnermittlung seines landwirtschaftlichen Betriebes (auch Reisekostenerstattungen), ebenso alle durch die Tätigkeit veranlassten Kosten. Sozialversicherungsbeiträge fallen für ihn nicht an.

Da Schmidt selbstständig ist, entsteht grundsätzlich auch Umsatzsteuer. Er kann aber die Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen, wenn der Verein nicht wirtschaftlich tätig ist und die Vergütung nicht mehr als 17.500 € im Jahr und nicht mehr als 50 € je Stunde beträgt.

Die steuerlichen Auswirkungen von Ehrenämtern rund um die Landwirtschaft sind so vielschichtig wie die Tätigkeiten selbst. Lassen Sie sich die Auswirkungen von uns erläutern, sobald Sie die Tätigkeit aufnehmen.



Direktversicherungen: Was kostet die Auszahlung?

28/25

Um die private Altersversorgung zu fördern, gibt es steuerliche Anreize. So auch für die Direktversicherungen, kapitalgedeckte Lebens- oder Rentenversicherungen, in die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer einzahlen.

Für alle ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Verträge wurde die steuerliche Behandlung grundlegend geändert. Man muss also zwischen Altzusagen und Neuzusagen ab dem 1. Januar 2005 unterscheiden.

Altzusagen vor 1. Januar 2005

Bei Altverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, dürfen die für den Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge bis zu 1.752 € im Jahr mit 20 % Lohnsteuer pauschal versteuert werden. Das gilt auch, wenn Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel eine Direktversicherung mitbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Beiträge auch sozialversicherungsfrei.

Erfolgt die Auszahlung als Einmalbetrag, ist sie in der Regel steuerfrei. Erfolgt sie als lebenslange Rente, ist nur der Ertragsanteil steuerpflichtig – z. B. 20 % bei Rentenbeginn mit 63 Jahren.

Neuzusagen ab 1. Januar 2005

Für Neuverträge ab dem 1. Januar 2005 wurde auf die „nachgelagerte Besteuerung“ umgestellt. Die Einzahlung in bestimmte Direktversicherungen ist bis zu einem Betrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (BBG) steuerfrei, 7.728 € im Jahr 2025. Sozialversicherungsfrei sind die Beiträge bis 4 % der BBG.

Dafür sind die Leistungen aus diesen Verträgen voll einkom-

mensteuerpflichtig. Das gilt sowohl für Auszahlungen als Rente wie auch als Einmalbetrag.

Voller Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen Sie auf die Auszahlung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen. Für privat Versicherte gilt das nicht.

Beispiel: Heike Schmidt ist pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im November 2025 bekommt sie ihre Direktversicherung ausgezahlt, die Beiträge für diese Versicherung waren sozialversicherungsfrei. Heike kann wählen zwischen einer Einmalauszahlung von 60.000 € oder einer monatlichen Rente von 400 €.

Folge: Auf den Auszahlungsbetrag muss Heike Beiträge zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) zahlen. Die berechnen sich von der laufenden Rentenzahlung. Bei der Einmalzahlung wird der Auszahlungsbetrag auf 120 Monate verteilt, die Beiträge müssen dann 10 Jahre lang monatlich gezahlt werden. Bei der Krankenversicherung haben gesetzlich Versicherte einen Freibetrag, 187,25 € im Jahr 2025.

Bei der Einmalzahlung beträgt der monatliche Beitrag im Jahr 2025 für Heike Schmidt:

Auszahlung 60.000 € : 120 = 500 €,	
KV: 500,00 € ./ FB 187,25 € = 312,75 € x ca. 17,1 %	
(einschl. Zusatzbeitrag)	= 53,48 €
PV 500,00 € x 3,6 % (4,2 % wenn Kinderlos)	= 18,00 €
gesamt	= 71,48 €

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft:

29/25

Künftig 90 statt 70 Arbeitstage

Ab dem 1. Januar 2026 soll in der Landwirtschaft eine kurzfristige Beschäftigung länger versicherungsfrei ausgeübt werden können: bis zu 15 Wochen oder 90 Arbeitstage, statt wie bisher

3 Monate oder 70 Tage. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig erfolgt.

Entwurf SGB VI-Anpassungsgesetz (§ 8 SGB IV), BT-Drs. 21/1858.

Rente plus Job: Diese Sozialabgaben fallen an

30/25

Wer den Steuerfreibetrag der ab dem 1. Januar 2026 geplanten Aktivrente (siehe Artikel auf Seite 1) nutzen möchte, muss die Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung erreicht haben und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben.

Auch bei einem Entgelt von mehr als 603 € im Monat (Minijobgrenze ab 2026) muss man keine Rentenkürzungen befürchten. Ein Hinzuverdienst wird weder auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung noch der landwirtschaftlichen Alterskasse angerechnet. Das gilt auch, wenn der Rentner die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat.

Allerdings fallen neben dem Rentenbezug Sozialabgaben an, wenn das Entgelt die Grenzen für einen Minijob überschreitet. Welche Abgaben zu leisten sind und in welcher Höhe, hängt davon ab, ob der Rentner bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat und ob die Rente als Vollrente oder nur als Teilrente bezogen wird.

Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Wer im November 1959 geboren ist, erreicht sie nach 66 Jahren und 2 Monaten, also im Januar 2026.

NACH erreichen der Regelaltersgrenze:

Bei Bezug einer Altersvollrente besteht keine Versicherungspflicht mehr in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer zahlt aus seinem Entgelt nur noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (ermäßigter Beitragssatz in

der Krankenversicherung). Der Arbeitgeber muss aber den hälftigen Beitrag in der Arbeitslosen- und in der Rentenversicherung entrichten. Davon profitiert der Arbeitnehmer aber nicht. Zusätzliche Rentenanwartschaften erwirbt er nur, wenn er auf seine Versicherungsfreiheit verzichtet und selbst Beiträge zur Rentenversicherung (9,8 % seines Entgelts) entrichtet. Dann erhöht sich seine Rente jährlich am 1. Juli bei der nächsten Rentenanpassung.

Wird die Altersrente nur als Teilrente bezogen, muss der Arbeitnehmer zusätzlich noch Beiträge zur Rentenversicherung leisten (9,8 % seines Entgelts), wodurch sich seine Rente bei der Rentenanpassung im Folgejahr erhöht. In der Krankenversicherung gilt der allgemeine Beitragssatz, da der Arbeitnehmer im Falle von Arbeitsunfähigkeit weiterhin Anspruch auf Krankengeld hat.

VOR erreichen der Regelaltersgrenze:

Es besteht volle Sozialversicherungs- und Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dies gilt auch für die Kranken- und Pflegeversicherung, obwohl hier bereits Beiträge aus der Rente gezahlt werden.

Wird die Rente nicht nur als Teilrente, sondern als Vollrente bezogen, ist in der Krankenversicherung nur noch der ermäßigte Beitragssatz zu zahlen, da bei Bezug einer Altersvollrente kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.